

**Gesetz vom über das Leichen- und Bestattungswesen im Burgenland
(Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 - Bgl. LBwG 2019)**

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

**1. Abschnitt
Totenbeschau**

- § 1 Umfang und Zweck
- § 2 Totenbeschau
- § 3 Anzeige des Todesfalles
- § 4 Pflicht zur Auskunftserteilung
- § 5 Verbot von Veränderungen
- § 6 Vornahme der Totenbeschau
- § 7 Anzeigepflicht der Totenbeschauerin oder des Totenbeschauers
- § 8 Totenbeschaubefund
- § 9 Kostentragung, sonstige Pflichten der Totenbeschauerin oder des Totenbeschauers
- § 10 Aufsicht

**2. Abschnitt
Obduktionen und Einbalsamierungen**

- § 11 Voraussetzungen für Obduktionen
- § 12 Vornahme von Obduktionen
- § 13 Unterbrechung der Obduktion und Verständigung der zuständigen Behörde
- § 14 Öffnung einzelner Körperhöhlen, operative Eingriffe an der Leiche
- § 15 Einbalsamierung
- § 16 Thanatopraxie

**3. Abschnitt
Leichenbestattung**

- § 17 Aufbahrung
- § 18 Versargung der Leiche
- § 19 Bestattungspflicht, Besorgung der Bestattung
- § 20 Bestattungsarten
- § 21 Erdbestattung
- § 22 Feuerbestattung
- § 23 Urnenbeisetzung

**4. Abschnitt
Überführung und Enterdigung**

- § 24 Überführung von Leichen und Urnen
- § 25 Versargung
- § 26 Transportmittel
- § 27 Enterdigung einer Leiche
- § 28 Überführung einer enterdigten Leiche
- § 29 Erleichterungen für die staatliche Kriegsgräberfürsorge

**5. Abschnitt
Bestattungsanlagen**

- § 30 Arten von Bestattungsanlagen und Grabstellen
- § 31 Errichtung, Erweiterung, Schließung oder Auflassung eines Friedhofes
- § 32 Errichtung, Erweiterung, Schließung oder Auflassung einer Feuerbestattungsanlage
- § 33 Friedhofsordnung
- § 34 Aufbahrungshalle

6. Abschnitt **Benützung von Grabstellen der Gemeinden**

- § 35 Recht der Benützung von Grabstellen
- § 36 Übertragung von Benützungsrechten
- § 37 Erlöschen des Benützungsrechtes
- § 38 Auflösung von Grabstellen
- § 39 Festlegung des Entgeltes
- § 40 Arten der Entgelte

7. Abschnitt **Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 41 Verwaltungsstrafen
- § 42 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 43 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt **Totenbeschau**

§ 1

Umfang und Zweck

(1) Jede Leiche ist vor der Bestattung einer Totenbeschau durch die auf Grund dieses Gesetzes zuständige Totenbeschauerin oder den auf Grund dieses Gesetzes zuständigen Totenbeschauer zu unterziehen. Der Totenbeschau unterliegen auch Totgeburten, nicht jedoch Fehlgeburten im Sinne des § 8 des Hebammengesetzes - HebG, BGBl. Nr. 310/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018.

(2) Die Totenbeschau dient zur Feststellung des sicheren Todes und der Todesursache, ferner bei ungeklärter Todesursache und bei Todesfällen als Folge strafbarer Handlungen oder Unterlassungen zu deren Klärung sowie zur Einleitung eines behördlichen Verfahrens und schließlich bei Todesfällen nach anzeigepflichtigen Krankheiten zur Einleitung von Maßnahmen zum Zweck der Abwehr weiterer Erkrankungen

§ 2

Totenbeschau

(1) Die Vornahme der Totenbeschau obliegt:

1. in den Freistädten Eisenstadt und Rust den Stadtärztinnen oder Stadtärzten,
2. in den übrigen Gemeinden den Gemeinde(Kreis-)ärztinnen oder Gemeinde(Kreis-)ärzten, soweit nicht in Orten, in denen nur nicht im öffentlichen Dienst stehende Ärztinnen oder Ärzte ansässig sind, diese als Totenbeschauerinnen oder Totenbeschauer bestellt werden,
3. in öffentlichen Krankenanstalten mit Prosektur den Prosektorinnen oder Prosektoren, in öffentlichen Krankenanstalten ohne Prosektur den zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigten Ärztinnen oder Ärzten der Krankenanstalt.

(2) Neben den Totenbeschauerinnen oder Totenbeschauern gemäß Abs. 1 sind zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechnete Ärztinnen oder Ärzte als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die bestellten Totenbeschauerinnen oder Totenbeschauer (bzw. die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) jederzeit zur Verfügung stehen.

(3) Die Bestellung von nicht im öffentlichen Dienst stehenden Ärztinnen oder Ärzten zu Totenbeschauerinnen oder Totenbeschauern gemäß Abs. 1 Z 2 und die Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gemäß Abs. 2 erfolgt nach Anhörung der Ärztekammer für Burgenland durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

(4) Steht in Ausnahmefällen keine bestellte Totenbeschauerin oder kein bestellter Totenbeschauer sowie keine bestellte Stellvertreterin oder kein bestellter Stellvertreter innerhalb der Frist zur

Totenbeschau zur Verfügung, können durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechnigte Ärztinnen oder Ärzte ebenfalls zur Vornahme von Totenbeschauen herangezogen werden. In diesem Fall erfolgt keine Bestellung. Abs. 5 ist nicht anzuwenden.

(5) Ärztinnen oder Ärzte, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, haben außer im Fall des Abs. 4 vor Antritt ihres Amtes als Totenbeschauerinnen oder Totenbeschauer bzw. als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vor der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister folgendes Gelöbnis zu leisten: „Ich gelobe, die mir als Totenbeschauerin oder Totenbeschauer obliegenden Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften stets treu und gewissenhaft zu erfüllen, mich hierbei weder von Eigennutz noch von sonstigen außerdienstlichen Rücksichten beeinflussen zu lassen und das Dienstgeheimnis stets streng zu wahren.“

(6) Die Tätigkeit der Totenbeschauerinnen oder der Totenbeschauer gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzurechnen.

§ 3

Anzeige des Todesfalles

(1) Jeder Todesfall ist unverzüglich der Totenbeschauerin oder dem Totenbeschauer anzuzeigen. Zu dieser Anzeige sind verpflichtet:

1. wenn der Tod der oder des Verstorbenen in einer Wohnung erfolgte, die Familienangehörigen der oder des Verstorbenen, die mit ihr oder ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, andere Mitbewohnerinnen oder Mitbewohner, Pflegepersonen der oder des Verstorbenen, die Wohnungsinhaberin oder der Wohnungsinhaber, die Hausbesitzerin oder der Hausbesitzer sowie die Hausverwalterin oder der Hausverwalter; die Anzeigepflicht besteht für jede dieser Personen nur insoweit, als eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder zur unverzüglichen Erstattung der Anzeige nicht in der Lage ist,
2. wenn der Tod einer in eine Anstalt (Heil- und Pflegeanstalt, Erziehungsanstalt, Strafanstalt usw.) aufgenommenen oder eingewiesenen Person in derselben erfolgt, die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter,
3. in allen übrigen Fällen die- oder derjenige, die oder der zuerst den Todesfall bemerkt oder die Leiche aufgefunden hat.

(2) Die Anzeige kann entweder unmittelbar oder im Wege des mit der Bestattung beauftragten Bestattungsunternehmens erfolgen, welches verpflichtet ist, die Anzeige sofort weiterzuleiten. Im Falle des Auffindens einer Leiche kann die Anzeige auch im Wege des zuständigen Gemeindeamtes oder der örtlich zuständigen Polizeiinspektion erfolgen.

(3) Bei Totgeburten ist die beigezogene Ärztin oder der beigezogene Arzt sowie die beigezogene Hebamme zur Anzeige verpflichtet ohne Rücksicht darauf, ob die Anzeige bereits von einer anderen Person erstattet wurde oder hätte erstattet werden sollen. War keine Ärztin oder kein Arzt und keine Hebamme beigezogen, so gilt Abs. 1.

(4) Die Pflicht zur Anzeige des Todesfalles an das Standesamt wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4

Pflicht zur Auskunftserteilung

Jede Person ist verpflichtet, die Totenbeschauerin oder den Totenbeschauer in Ausübung des Amtes durch wahrheitsgetreue Auskünfte über alle zur Feststellung der Todesursache dienenden Umstände zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die zuletzt behandelnde Ärztin oder den zuletzt behandelnden Arzt.

§ 5

Verbot von Veränderungen

(1) Bis zur Durchführung der Totenbeschau ist die Leiche am Sterbeort zu belassen.

(2) In notwendigen Fällen soll der Abtransport der Leiche bereits vor der Totenbeschau angeordnet werden, wenn der Tod durch eine Ärztin oder einen Arzt, die oder der zur selbständigen Berufsausübung berechnigt ist, festgestellt wurde. Die Anordnung ist von der Ärztin oder dem Arzt schriftlich zu dokumentieren. Diese Dokumentation ersetzt nicht die Durchführung der Totenbeschau gemäß § 6.

(3) In Fällen eines gewaltsam herbeigeführten Todes oder bei Verdacht auf fremdes Verschulden hat die Leiche bis zur Durchführung behördlicher Erhebungen in unveränderter Lage zu verbleiben, sofern nicht die Vornahme von Wiederbelebungsversuchen notwendig oder die Veränderung der Lage der Leiche aus sonstigen zwingenden Gründen geboten ist.

§ 6

Vornahme der Totenbeschau

(1) Die Totenbeschauerin oder der Totenbeschauer hat die Totenbeschau in Fällen des § 5 Abs. 1 ehestmöglich nach Eintritt des vermutlichen Todes, jedoch spätestens am nächsten Werktag, in Fällen des § 5 Abs. 2 nach Erhalt der Todesfallsanzeige ehestmöglich nach Eintritt des vermutlichen Todes, jedoch spätestens am nächsten Werktag, vorzunehmen.

(2) Die Totenbeschauerin oder der Totenbeschauer hat nach Untersuchung der oder des Verstorbenen nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft den sicheren Tod, die Todesursache und den vermutlichen Todeszeitpunkt festzustellen und anzugeben, ob der Verdacht auf fremdes Verschulden an dem Eintritt des Todes ausgeschlossen werden kann.

§ 7

Anzeigepflicht der Totenbeschauerin oder des Totenbeschauers

(1) Wenn der Verdacht besteht, dass der Tod durch fremdes Verschulden herbeigeführt oder mitverursacht wurde, hat die Totenbeschauerin oder der Totenbeschauer auf dem kürzesten Wege die Anzeige an den Staatsanwalt des zuständigen ordentlichen Gerichtes oder an das zuständige Bezirksgericht zu erstatten. Diese Anzeige kann auch bei der örtlich zuständigen Polizeiinspektion erstattet werden.

(2) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht vor, kann aber die Todesursache nicht einwandfrei festgestellt werden oder liegen andere Umstände vor, die eine verwaltungsbehördliche Anordnung der Obduktion der Leiche für erforderlich erscheinen lassen, so hat die Totenbeschauerin oder der Totenbeschauer die Anzeige im kürzesten Wege an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Bei Todesfällen nach einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit hat die Totenbeschauerin oder der Totenbeschauer bis zum Eintreffen der Amtsärztin oder des Arztes oder vor Anordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde die unaufschiebbaren sanitätspolizeilichen Verfügungen vorläufig selbst zu treffen.

§ 8

Totenbeschaubefund

(1) Auf Grund der durchgeführten Totenbeschau hat die Totenbeschauerin oder der Totenbeschauer den Totenbeschaubefund unverzüglich nach erfolgter Totenbeschau auf einem geeigneten Formblatt zu erstellen. Die Landesregierung hat eine Verordnung zu erlassen, in welcher Form und Inhalt des Formblattes festgelegt werden.

(2) In den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 darf der Totenbeschaubefund erst ausgestellt werden, wenn das ordentliche Gericht oder die Bezirksverwaltungsbehörde die Leiche zur Bestattung freigegeben hat.

(3) Der Totenbeschaubefund ist im Wege des beauftragten Bestattungsunternehmens der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde, in der der Todesfall eingetreten ist oder die Leiche aufgefunden wurde, zu übermitteln. Diese oder dieser hat den Totenbeschaubefund zehn Jahre hindurch aufzubewahren.

§ 9

Kostentragung, sonstige Pflichten der Totenbeschauerin oder des Totenbeschauers

(1) Die Kosten der Totenbeschau hat die Gemeinde des Sterbeortes zu tragen.

(2) Die Totenbeschauerin oder der Totenbeschauer ist verpflichtet, sich mit einem angemessenen Vorrat an von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Drucksorten zu versehen.

§ 10

Aufsicht

Die Aufsicht über die Totenbeschau wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, in den Freistädten Eisenstadt und Rust von der Landesregierung, ausgeübt.

2. Abschnitt Obduktionen und Einbalsamierungen

§ 11

Voraussetzungen für Obduktionen

(1) Obduktionen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen, soweit deren Regelung nicht der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist und es sich nicht um Obduktionen in den öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten handelt. Für Obduktionen in den öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten sind die jeweils für diese Anstalten geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

(2) Obduktionen dürfen erst nach erfolgter Totenbeschau und nur von einer zur selbständigen Berufsausübung in Österreich berechtigten Ärztin oder von einem zur selbständigen Berufsausübung in Österreich berechtigten Arzt vorgenommen werden. Das Vorliegen einer diesbezüglichen Willenserklärung der oder des Verstorbenen oder das Einverständnis der nahen Angehörigen zur Vornahme der Obduktion ist Voraussetzung hierzu, es sei denn, dass die Obduktion von der Bezirksverwaltungsbehörde unbeschadet der bundesgesetzlichen Vorschriften zum Zweck der einwandfreien Feststellung der Todesursache angeordnet wird.

(3) Als nahe Angehörige sind die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte, die volljährigen Kinder sowie die Eltern und Geschwister der oder des Verstorbenen anzusehen, jedoch sind im Einzelfall in der Reihenfolge später Genannte nur dann heranzuziehen, wenn vorher Genannte nicht vorhanden oder geschäftsunfähig sind oder wenn sie auf dieses Recht verzichten.

(4) Von der Vornahme der Obduktion ist die zuständige Totenbeschauerin oder der zuständige Totenbeschauer in Kenntnis zu setzen. Sie oder er ist berechtigt, bei der Obduktion anwesend zu sein. Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die oder den Verstorbenen unmittelbar vor deren oder dessen Tod behandelt hat, darf die Obduktion nicht durchführen.

§ 12

Vornahme von Obduktionen

(1) Eine Obduktion darf nur in einem hierzu geeigneten Raum vorgenommen werden. Die Benützung eines Obduktionsraumes durch mehrere Gemeinden ist zulässig. Die Kostentragung ist zwischen den beteiligten Gemeinden zivilrechtlich zu vereinbaren. Bei Bedarf kann eine Obduktion auch in einem hierfür geeigneten Raum eines Bestattungsunternehmens vorgenommen werden. Nach beendeter Obduktion sind die Hautschnitte zu vernähen. Die Leiche ist zu reinigen.

(2) Im Falle einer behördlich angeordneten Obduktion gemäß § 11 Abs. 2 hat die Gemeinde, die über keinen geeigneten Obduktionsraum verfügt, die Kosten der Überführung der Leiche in den nächstgelegenen Obduktionsraum sowie allfällige weitere mit der Verwendung des Raumes in Zusammenhang stehende Kosten zu tragen.

(3) Über jede Obduktion ist eine Niederschrift aufzunehmen. Aus dieser müssen die Identität der oder des Obduzierten, der erhobene Befund und die Todesursache ersichtlich sein. Die Niederschrift ist von der Obduzentin oder von dem Obduzenten zu fertigen. Die Obduzentin oder der Obduzent hat eine Kopie der Niederschrift unverzüglich der Totenbeschauerin oder dem Totenbeschauer zu übermitteln.

§ 13

Unterbrechung der Obduktion und Verständigung der zuständigen Behörde

Wenn während der Obduktion Feststellungen gemacht werden, die eine von der Staatsanwaltschaft anzuordnende oder sanitätspolizeiliche Obduktion geboten erscheinen lassen, ist die Obduktion zu unterbrechen und die zuständige Behörde unverzüglich auf dem kürzesten Wege zu verständigen.

§ 14

Öffnung einzelner Körperhöhlen, operative Eingriffe an der Leiche

Die Bestimmungen über Obduktionen gelten sinngemäß auch dann, wenn keine vollständige Obduktion vorgenommen wird, sondern nur einzelne Körperhöhlen geöffnet oder operative Eingriffe an der Leiche durchgeführt werden. Davon ausgenommen sind alle Maßnahmen gemäß §§ 15 und 16.

§ 15

Einbalsamierung

(1) Unter Einbalsamierung ist die Behandlung der Leiche mit Mitteln zu verstehen, die geeignet sind, den Zerfall des toten Körpers hinauszuschieben. Einbalsamierungen dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Personen erfolgen. Die Durchführung einer Einbalsamierung ist auf dem Totenbeschaubefund zu vermerken und der Friedhofsverwaltung der Beisetzungs-gemeinde zu melden.

(2) Einbalsamierungen dürfen erst nach erfolgter Totenbeschau und nur dann vorgenommen werden, wenn eine diesbezügliche Willenserklärung der oder des Verstorbenen oder das Einverständnis der nahen Angehörigen gemäß § 11 Abs. 3 vorliegt. § 13 gilt sinngemäß.

(3) Die Überführung einer Leiche zum Zweck der Durchführung einer Einbalsamierung ist weder anzeige- noch bewilligungspflichtig. Der Transport einer Leiche zum Zweck der Durchführung einer Einbalsamierung in einem Sanitätssarg ist zulässig.

§ 16

Thanatopraxie

(1) Unter Thanatopraxie ist die Aufbereitung einer Leiche zum Zweck der pietätvollen Abschiednahme zu verstehen, insbesondere die Verzögerung der Autolyse (Verwesung) und die rekonstruktiven Arbeiten zB an Unfalltoten sowie die Wiederherstellung der optisch-ästhetischen Erscheinung von Verstorbenen. Die Würde und Pietät der Verstorbenen ist zu wahren.

(2) Eine thanatopraktische Behandlung darf nur von gewerberechtlich befugten Personen in geeigneten Räumen durchgeführt werden.

(3) Eine thanatopraktische Behandlung bedarf keiner behördlichen Bewilligung. Sie darf jedoch erst nach erfolgter Totenbeschau und nur dann vorgenommen werden, wenn eine diesbezügliche Willenserklärung der oder des Verstorbenen oder das Einverständnis der nahen Angehörigen gemäß § 11 Abs. 3 vorliegt. Zur Auftragserteilung der thanatopraktischen Behandlung sind lediglich die nahen Angehörigen der oder des Verstorbenen berechtigt. Die Durchführung einer thanatopraktischen Behandlung ist auf dem Totenbeschaubefund zu vermerken und der Friedhofsverwaltung der Beisetzungs-gemeinde zu melden.

(4) Die Überführung einer Leiche zum Zweck der Durchführung einer thanatopraktischen Behandlung ist weder anzeige- noch bewilligungspflichtig. Der Transport einer Leiche zum Zweck der Durchführung einer thanatopraktischen Behandlung in einem Sanitätssarg ist zulässig.

(5) § 13 gilt sinngemäß.

3. Abschnitt

Leichenbestattung

§ 17

Aufbahrung

Die Aufbahrung von Leichen dient zur Verabschiedungsmöglichkeit von Verstorbenen. Die Aufbahrung kann in einer Aufbahrungshalle, in einer zum Ortgebiet gehörenden Kirche oder in einem Bestattungsbetrieb mit einer entsprechend dafür nach der Gewerbeordnung genehmigten Betriebsanlage erfolgen. Eine Aufbahrung an einem anderen Ort innerhalb des Gemeindegebietes im Rahmen von Trauerfeierlichkeiten ist mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zulässig, wobei vor Zustimmung die Totenbeschauerin oder der Totenbeschauer zu hören ist. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken gegen eine solche Aufbahrung bestehen.

§ 18

Versargung der Leiche

Jede Leiche ist in einen eigenen Sarg zu legen und in diesem zu bestatten. Die Leiche eines tot- oder neugeborenen Kindes darf in den Sarg seiner Mutter gelegt werden. Die Versargung der Leiche ist so vorzunehmen, dass unter Wahrung von Pietät und Würde eine gesundheitliche Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen ist.

§ 19

Bestattungspflicht, Besorgung der Bestattung

(1) Jede Leiche muss bestattet werden, und zwar frühestens 24 Stunden und längstens acht Tage nach der Totenbeschau, wobei die Leiche unverzüglich einer geeigneten Kühlmöglichkeit zuzuführen ist. Ausnahmen von der Regel sind gegeben, wenn Leichen von der Staatsanwaltschaft oder von der Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 oder im Zuge behördlich angeordneter Obduktionen zu einem Zeitpunkt zur Bestattung freigegeben werden, dass die Überschreitung der angeführten Frist unvermeidlich ist.

(2) Weitere Ausnahmen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister der Gemeinde, in welcher die oder der Verstorbene bestattet werden soll, nach Anhörung der zuständigen Amtsärztin oder des zuständigen Amtsarztes aus gewichtigen Gründen bewilligt werden, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken bestehen.

(3) Bestattungspflicht besteht ferner für Totgeburten im Sinne des § 8 des Hebammengesetzes - HebG, BGBl. Nr. 310/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018, sowie für Leichenteile und abgetrennte menschliche Körperteile, die nicht im Rahmen einer ärztlichen Ordination oder eines Krankenanstaltenbetriebes in hygienisch einwandfreier Weise beseitigt werden können. Abs. 5 gilt sinngemäß. Fehlgeburten können auf Wunsch der Eltern bestattet werden.

(4) Unbeschadet der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehenden oder nach den Vorschriften des privaten Rechtes zu beurteilenden Verpflichtung zur Tragung der Bestattungskosten haben die nahen Angehörigen gemäß § 11 Abs. 3 für die Bestattung Sorge zu tragen. Der Wille der oder des Verstorbenen ist bei der Festlegung der Bestattungsart zu berücksichtigen.

(5) Wenn niemand zur Besorgung der Bestattung verpflichtet werden kann und die Leiche nicht gemäß § 20 Abs. 3 an ein anatomisches Institut übergeben wird, hat jene Gemeinde die Bestattung zu besorgen, in der die oder der Verstorbene den Hauptwohnsitz im Burgenland hatte. Besteht kein Hauptwohnsitz im Burgenland und kann auch kein anderer Hauptwohnsitz in Österreich ermittelt werden, hat jene Gemeinde die Bestattung zu besorgen, in der die Leiche aufgefunden wurde.

§ 20

Bestattungsarten

(1) Als Bestattungsarten kommen die Erdbestattung (Beerdigung oder Beisetzung in einer Gruft) oder die Feuerbestattung in Betracht. Bestattungen sind von gewerberechtlich befugten Bestattungsunternehmen nach den einschlägigen Vorschriften durchzuführen. Die Beigabe umweltgefährdender Grabbeigaben ist unabhängig von der Bestattungsart zu vermeiden.

(2) Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen der oder des Verstorbenen. Liegt keine ausdrückliche Willenserklärung vor und kann der Wille auch auf keine andere Weise ermittelt werden, entscheiden die nahen Angehörigen gemäß § 11 Abs. 3 über die Bestattungsart. Wenn sich diese nicht einigen können oder keine nahen Angehörigen vorhanden sind, ist die Leiche durch die gemäß § 19 Abs. 5 zuständige Gemeinde der Erd- oder der Feuerbestattung zuzuführen.

(3) Beabsichtigt die gemäß § 19 Abs. 5 zuständige Gemeinde, Leichen für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stellen, hat sie die anatomischen Institute der Medizinischen Universität Wien oder der Medizinischen Universität Graz von diesen Leichen in Kenntnis setzen. Eine allfällige Abholung hat binnen 48 Stunden ab Verständigung zu erfolgen. Unterbleibt diese, oder will die Gemeinde von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen, ist die Leiche gemäß Abs. 2 zu bestatten. Leichen von Infektionskranken oder -verdächtigen und stark verwesene Leichen sind von der Übergabe an anatomische Institute ausgenommen.

(4) Die ordnungsgemäße Übernahme der Leiche durch das befugte Organ des Universitätsinstitutes ist auf dem Totenbeschaubefund zu bestätigen.

(5) Tot- und Fehlgeburten können im Rahmen einer Sammelbestattung beigesetzt werden.

§ 21

Erdbestattung

(1) Eine Erdbestattung ist nur auf Friedhöfen zulässig. Die Friedhofsverwaltung darf die Beerdigung einer Leiche nur zulassen, wenn eine Kopie des Totenbeschaubefundes vorher beigebracht wurde.

(2) Bereits bewilligte Begräbnisstätten außerhalb von Friedhöfen bleiben davon unberührt.

§ 22

Feuerbestattung

(1) Die Einäscherung von Leichen darf nur in einer behördlich genehmigten Feuerbestattungsanlage (§ 32) erfolgen.

(2) Das Feuerbestattungsunternehmen darf eine Leiche nur einäschern, wenn eine Kopie des Totenbeschaubefundes vorher übermittelt wurde. Die Bestattungsfristen gemäß § 19 gelten sinngemäß.

(3) Das Feuerbestattungsunternehmen kann aus Sicherheitsgründen die Entfernung medizinischer Implantate aus Leichen veranlassen. Die Entfernung darf nur von zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärztinnen oder Ärzten sowie von Personen, die zur Durchführung thanatopraktischer Behandlungen entsprechend ihrer gewerberechtlichen Befähigung berechtigt sind, vorgenommen werden. Die Entnahme ist im Totenbeschaubefund zu vermerken. Nicht brennbare und gefährliche Gegenstände sind vor der Einäscherung zu entfernen.

(4) Der Betreiber der Feuerbestattungsanlage hat ein Einäscherungsverzeichnis zu führen, das über die Identität der eingeäscherten Personen Auskunft gibt.

§ 23

Urnenbeisetzung

(1) Die Aschenreste einer eingeäscherten Leiche sind in einer Urne zu verwahren und in einer Urnenbestattungsanlage gemäß § 30 Abs. 4 Z 3 auf einem Friedhof beizusetzen. Bis zur Beisetzung ist die Urne in einem geeigneten Raum eines Bestattungsunternehmens aufzubewahren. Die Beisetzung außerhalb eines Friedhofes ist zulässig, sofern nicht privatrechtliche oder öffentlichrechtliche Interessen verletzt werden. Eine Beisetzung in burgenländischen Gewässern ist nicht zulässig.

(2) Die Urne ist vom Feuerbestattungsunternehmen unmittelbar der Friedhofsverwaltung der Beisetzungs-gemeinde oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen auszufolgen. Im Falle der Ausfolgung der Urne an ein beauftragtes Bestattungsunternehmen hat dieses die Friedhofsverwaltung der Beisetzungs-gemeinde zu verständigen.

(3) Für die Beisetzung von Urnen direkt im Erdreich ist eine den sanitätspolizeilichen Erfordernissen entsprechend biologisch abbaubare Urne zu verwenden. In allen anderen Fällen ist eine dauerhaft luft- und wasserdicht verschlossene Urne zu verwenden.

(4) Jede Urne muss derart gekennzeichnet sein, dass jederzeit festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Aschenreste stammen. Die Kennzeichnung hat auch die Nummer des Einäscherungsverzeichnisses der jeweiligen Feuerbestattungsanlage zu umfassen.

(5) Das Vermischen der Aschenreste mehrerer eingeäscherten Leichen ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht bei einer Sammelbestattung nach § 20 Abs. 5 sowie für die Leichenasche eines tot- oder neugeborenen Kindes mit der Leichenasche seiner Mutter.

4. Abschnitt

Überführung und Enterdigung

§ 24

Überführung von Leichen und Urnen

(1) Leichen sind von gewerberechtlich befugten Bestattungsunternehmen zu überführen. Die Bestattungsunternehmen sind für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und für die Erfüllung der im Einzelfall von der Gemeinde oder der Bezirksverwaltungsbehörde gestellten Bedingungen und Auflagen verantwortlich. Eine Überführung vor Vorliegen des Totenbeschaubefundes ist unzulässig.

(2) Das beauftragte Bestattungsunternehmen hat die Überführung bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister der Gemeinde, in welcher der Todesfall eingetreten oder in welcher die Leiche aufgefunden worden ist, anzuzeigen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Anzeige zu vidieren und gegebenenfalls sanitätspolizeiliche Auflagen vorzuschreiben. Eine Kopie der Anzeige der Überführung einschließlich einer Kopie des Totenbeschaubefundes ist durch das beauftragte Bestattungsunternehmen der Friedhofsverwaltung der Beisetzungs-gemeinde oder dem Feuerbestattungsunternehmen zu übermitteln.

(3) Für die Überführung einer Leiche ins Ausland ist von der für die Gemeinde, in welcher der Todesfall eingetreten oder in welcher die Leiche aufgefunden worden ist, zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein Leichenpass auszustellen. Gegebenenfalls sind sanitätspolizeiliche

Auflagen vorzuschreiben. Die Einhaltung der Bestimmungen über die internationale Beförderung von Leichen ist zu gewährleisten.

(4) Der Transport von Leichen oder Leichenteilen, die medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden sollen sowie die Überführung im Zusammenhang mit einer behördlich angeordneten Obduktion bedarf keiner Anzeige. Gleiches gilt für Leichentransporte im Zusammenhang mit thanato-praktischen Behandlungen.

(5) Vor Überführung einer Urne auf einen Friedhof ist die Friedhofsverwaltung der Beisetzungs-gemeinde zu verständigen. Im Fall einer Überführung zum Zweck einer Bestattung außerhalb eines Friedhofes ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Beisetzungs-gemeinde zu verständigen. Eine weitere Anzeige gemäß Abs. 2 ist nicht erforderlich.

§ 25

Versargung

(1) Die Versargung von Leichen hat abhängig von der Bestattungsart in Särgen aus Holz oder Metall zu erfolgen. Säрге müssen ausreichende Festigkeit aufweisen und so beschaffen sein, dass von ihnen keine Gefahr für Mensch, Umwelt oder die Feuerbestattungsanlage ausgeht.

(2) Für die Erdbestattung dürfen nur dicht schließende Holzsärge verwendet werden, die den Zerfall der Leiche nicht behindern. Die Ausstattung von Särgen muss so beschaffen sein, dass ein Flüssigkeits- und Geruchsaustritt vermieden wird. Entsprechende Hygienematerialien sind zu verwenden.

(3) Für Beisetzungen in einer Gruft dürfen nur Säрге aus Metall mit einem luftdicht verlötbaren Innensarg verwendet werden.

(4) Für Feuerbestattungen sind ausschließlich Holzsärge, die nach den Vorschriften der jeweiligen Feuerbestattungsanlage zulässig sind, zu verwenden.

(5) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem beauftragten Bestattungsunternehmen entsprechende Auflagen mit Bescheid vorzuschreiben. Die Friedhofsverwaltung der Beisetzungs-gemeinde oder das beauftragte Feuerbestattungsunternehmen sind durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Gemeinde, in welcher der Todesfall eingetreten oder in welcher die Leiche aufgefunden worden ist, umgehend von diesen Auflagen zu informieren.

§ 26

Transportmittel

(1) Zum Transport von Leichen dürfen nur Kraftfahrzeuge gemäß der Verordnung über die zur Leichenüberführung verwendeten Fahrzeuge, LGBl. Nr. 21/2012, verwendet werden. Der Transport darf nur in versargtem Zustand erfolgen.

(2) Bei Hausabholungen oder Abholungen aus Altenwohn- und Pflegeheimen kann von der Versargung gemäß Abs. 1 abgesehen werden, wenn die Leiche in einer entsprechenden Bergetransporttrage in die Aufbahrungshalle oder in einen dafür geeigneten gewerberechtlich genehmigten Kühlraum eines Bestattungsunternehmens zur Kühlung gebracht und dort versargt wird.

(3) Bei Leichenbergungen aus unwegsamem oder unzugänglichem Gelände kann die Leiche mittels eines Sanitätssarges oder einer entsprechenden Bergetransporttrage in einem anderen Transportmittel bis zu einem geeigneten Übergabepunkt, der von einem Kraftfahrzeug gemäß Abs. 1 befahren werden kann, transportiert werden. Im Falle eines in einem Rettungsfahrzeug eingetretenen Todes kann die Leiche im Rettungsfahrzeug bis zur nächstgelegenen Aufbahrungshalle transportiert werden.

§ 27

Enterdigung einer Leiche

(1) Die Enterdigung einer bereits beigesetzten Leiche bedarf, abgesehen von den behördlich angeordneten Enterdigungen, der Bewilligung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, in deren oder dessen Amtsbereich der Friedhof liegt, auf welchem die Leiche bestattet ist. Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf einer Mindestruhefrist von zehn Jahren zulässig.

(2) Nahe Angehörige gemäß § 11 Abs. 3 sind berechtigt, eine Enterdigung zu beantragen, wenn sie hinreichende Gründe glaubhaft machen können. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister darf die Enterdigung nur bewilligen, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken entgegenstehen.

(3) Im Falle der Erteilung der Bewilligung sind allenfalls erforderliche sanitätspolizeiliche Auflagen vorzuschreiben.

§ 28

Überführung einer enterdigten Leiche

(1) Soll eine enterdigte Leiche auf einen anderen Friedhof überführt werden, so sind die Bestimmungen der §§ 24 bis 26 sinngemäß anzuwenden.

(2) Sind nur mehr Teile der groben knöchernen Skelettstruktur vorhanden, so dürfen diese abweichend von § 25 Abs. 1 in einer Gebeinekiste versargt, transportiert und wieder bestattet werden.

§ 29

Erleichterungen für die staatliche Kriegsgräberfürsorge

Für Enterdigungen und Überführungen von Leichen und Leichenresten, die im Rahmen der staatlichen Kriegsgräberfürsorge durchgeführt werden, kann die Bezirksverwaltungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 24 bis 27 zulassen, insoweit dies vom sanitätspolizeilichen Standpunkt vertretbar ist.

5. Abschnitt

Bestattungsanlagen

§ 30

Arten von Bestattungsanlagen und Grabstellen

(1) Bestattungsanlagen sind

1. Friedhöfe, das sind Anlagen zur Erdbestattung oder Beisetzung von Leichen in einer Gruft sowie zur Beisetzung von Urnen; als Friedhof gilt auch eine Urnenstätte, das ist eine Anlage oder Fläche zur ausschließlichen Beisetzung von Urnen, und
2. Feuerbestattungsanlagen (Krematorien), das sind Anlagen zur Einäscherung von Leichen.

(2) Bestattungsanlagen können von einer Gemeinde, einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft sowie von einer statutengemäß hierzu berufenen juristischen Person errichtet und erhalten werden. Alle Friedhöfe sind bei entsprechender Witterung allgemein zugänglich zu halten.

(3) Die Gemeinde ist zur Errichtung und Erhaltung eines Friedhofes verpflichtet, wenn ein Friedhof für das Gemeindegebiet nicht in ausreichendem Maße durch eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft oder durch eine statutengemäß hierzu berufene juristische Person oder eine Nachbargemeinde zur Verfügung steht.

(4) Grabstellen sind insbesondere:

1. Erdgräber,
2. gemauerte Grabstellen (Grüfte) sowie
3. Urnenbestattungsanlagen.

Darüber hinausgehende Arten von Grabstellen sind in der Friedhofsordnung (§ 33) zu regeln.

(5) Jede Friedhofsbetreiberin oder jeder Friedhofsbetreiber hat ein Verzeichnis über alle Grabstellen sowie deren Arten und Belegung dauerhaft zu führen.

§ 31

Errichtung, Erweiterung, Schließung oder Auflassung eines Friedhofes

(1) Im Rahmen einer Änderung des Flächenwidmungsplanes zum Zweck der Errichtung, Erweiterung, Schließung oder Auflassung eines Friedhofes sind allfällige sanitätspolizeiliche Erfordernisse zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls sind sanitätspolizeiliche Auflagen vorzuschreiben.

(2) Die Bestattung von Leichen ist nach Schließung eines Friedhofes untersagt. Die Auflassung eines Friedhofes bewirkt die Beseitigung desselben. Die Freigabe eines Grundstückes zu anderweitiger Verwendung darf hierbei frühestens 30 Jahre nach der letzten Bestattung erfolgen. Die Schließung oder Auflassung kann sich auch auf Teile eines Friedhofes beschränken.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Grundstücke gegen angemessene Entschädigung enteignen, wenn dies zur Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofes unbedingt erforderlich ist. Die Friedhofsbetreiberin oder der Friedhofsbetreiber ist berechtigt, einen Antrag auf Enteignung zu stellen.

(4) Über einen Antrag gemäß Abs. 3 hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zu entscheiden. In dem Enteignungsbescheid ist auch die Höhe der Entschädigung festzusetzen; sie ist mangels einer Vereinbarung der Parteien auf Grund der Schätzung beideter Sachverständiger nach dem

Verkehrswert zu ermitteln. Einer gegen den Bescheid erhobenen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(5) Für Enteignungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes gelten die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes - EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß.

§ 32

Errichtung, Erweiterung, Schließung oder Auflassung einer Feuerbestattungsanlage

(1) Im Rahmen eines baubehördlichen Verfahrens zum Zweck der Errichtung, Erweiterung, Schließung oder Auflassung einer Feuerbestattungsanlage sind allfällige sanitätspolizeiliche Erfordernisse zu berücksichtigen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Grundstücke gegen angemessene Entschädigung enteignen, wenn dies zur Errichtung oder Erweiterung einer Feuerbestattungsanlage unbedingt erforderlich ist. Die Betreiberin oder der Betreiber der Feuerbestattungsanlage ist befugt, einen Antrag auf Enteignung zu stellen.

(3) Für Enteignungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes gelten die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes - EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß.

§ 33

Friedhofsordnung

(1) Für jeden Friedhof einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft sowie einer statutengemäß hierzu berufenen juristischen Person ist von der Friedhofsverwaltung eine Friedhofsordnung zu erlassen.

(2) Für Friedhöfe der Gemeinden wird die Friedhofsordnung auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates erlassen.

(3) Die Friedhofsordnung hat insbesondere festzusetzen:

1. das Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist;
2. die Arten der Grabstellen gemäß § 30 Abs. 3;
3. die Lage und Beschaffenheit der Grabstellen (Entfernung der Grabstellen voneinander, Grabeinfassungen, Anbringung von Kreuzen, Denkmälern etc.);
4. die Reihenfolge der Wiederbelegung von Grabstellen;
5. die einzuhaltende Mindestüberdeckung von 80 cm ab Erdniveau inklusive einer einzuhaltenden Abstandsdeckung von mindestens 20 cm zwischen Särgen;
6. die grabstellenunabhängig einzuhaltende Mindestruhefrist von zehn Jahren sowie die Anzahl von Bestattungen, die entsprechend der Art und Größe der Grabstellen maximal vorgenommen werden dürfen;
7. den Umgang mit verwahrlosten Grabstellen und
8. ein Sammelgrab für Urnen gemäß § 38 Abs. 4.

(4) Die Friedhofsordnung ist ortsüblich kundzumachen und dauernd am Friedhof öffentlich anzuschlagen.

(5) Innerhalb des Friedhofes gelten insbesondere nachstehende Verbote:

1. die Ablagerung von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze;
2. die Erregung ungebührlichen Lärmes;
3. die Verteilung von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Sterbefall;
4. die Verrichtung gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung sowie
5. pietätloses Verhalten.

Die Festlegung von darüber hinausgehenden Verboten in der Friedhofsordnung ist zulässig.

(6) Die Friedhofsordnung für einen einer gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft gehörenden Friedhof hat die Bestimmung zu enthalten, dass auch die Beerdigung von Leichen von der Kirche und Religionsgesellschaft nicht angehörenden Personen zugelassen ist, wenn es sich um die Beisetzung in einem Familiengrab handelt oder wenn sich in der Ortsgemeinde, in der der Todesfall

eintrat oder die Leiche aufgefunden worden ist, ein für Angehörige der Kirche oder Religionsgesellschaft der oder des Verstorbenen bestimmter Friedhof oder eine Bestattungsanlage der Gemeinde nicht befindet (Art. 12 des Gesetzes, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, RGBI. Nr. 49/1868). Diese Bestimmung gilt bei einem von einer statutengemäß hierzu berufenen juristischen Person verwalteten Friedhof sinngemäß.

§ 34

Aufbahrungshalle

(1) Für jeden Friedhof oder jede Feuerbestattungsanlage muss eine Aufbahrungshalle vorhanden sein. Die Aufbahrungshalle ist nach Tunlichkeit auf dem Friedhof oder in der Feuerbestattungsanlage zu errichten.

(2) Zur Errichtung und Erhaltung der Aufbahrungshalle ist die Rechtsperson verpflichtet, die den Friedhof oder die Feuerbestattungsanlage errichtet oder verwaltet. Falls eine Gemeinde eine Aufbahrungshalle errichtet oder erhält, sind gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften sowie statutengemäß hierzu berufene juristische Personen von der Verpflichtung befreit, auf ihren im Gemeindegebiet gelegenen Friedhöfen Aufbahrungshallen zu errichten und zu erhalten.

(3) Die Aufbahrungshalle muss derart gestaltet sein, dass sie zur Aufbahrung der bei gewöhnlichem Ausmaß der Sterblichkeit anfallenden Leichen ausreicht. Aufbahrungshallen haben über einen geeigneten Obduktionsraum zu verfügen, sofern nicht die Benützbarkeit eines anderen gleichartig ausgestatteten Raumes gewährleistet ist.

(4) Falls alle in der Aufbahrungshalle einer Gemeinde vorhandenen Kühlplätze belegt sind, hat die Überführung oder die Rücküberführung einer Leiche in die Aufbahrungshalle der nächstgelegenen Gemeinde, die über freie Kühlplätze verfügt, oder in einen geeigneten gewerberechtlich genehmigten Kühlraum eines Bestattungsunternehmens zum Zweck der kurzzeitigen Aufbewahrung zu erfolgen. Die Absprache erfolgt zwischen den betroffenen Gemeinden oder der betroffenen Gemeinde und dem Bestattungsunternehmen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten sind von der Gemeinde, deren Kühlplätze belegt sind, zu tragen.

(5) Im Rahmen eines Verfahrens zur Errichtung oder Erweiterung einer Aufbahrungshalle sind allfällige sanitätspolizeiliche Erfordernisse zu berücksichtigen.

6. Abschnitt

Benützung von Grabstellen der Gemeinden

§ 35

Recht der Benützung von Grabstellen

(1) Das Recht der Benützung von Grabstellen auf von der Gemeinde errichteten oder erhaltenen Friedhöfen ist ein öffentliches Recht und wird durch Verwaltungsakt begründet. Im Verfahren über die Verleihung sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 58/2018, anzuwenden. Ein Anspruch auf Verleihung des Benützungrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

(2) Das Benützungrecht wird einer Person auf eine bestimmte Dauer verliehen und kann jeweils auf zehn Jahre oder ein Vielfaches von zehn Jahren erneuert werden. Im Falle der Erneuerung des Benützungrechtes ist in erster Linie die oder der bisherige Benützungsberechtigte zu berücksichtigen. Ist diese oder dieser bereits verstorben oder liegt Verzicht vor, sind bei der neuerlichen Verleihung des Benützungrechtes die nahen Angehörigen gemäß § 11 Abs. 3 zu bevorzugen.

(3) Die Verleihung des Benützungrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen, auf die Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflichten, die Grabstelle der Pietät und Würde entsprechend instand zu halten und die Sicherheit der Grabstelle zu gewährleisten.

§ 36

Übertragung von Benützungsrchten

(1) Die Übertragung eines Benützungrechtes auf eine andere Person als die bisherige Benützungsberechtigte oder den bisherigen Benützungsberechtigten ist zulässig und hat mit Bescheid der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu erfolgen. Eine Übertragung auf mehrere Personen ist unzulässig.

(2) Im Falle des Todes der oder des bisherigen Benützungsberechtigten ist das Benützungsrecht durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister neu zu verleihen. Hierbei ist der erklärte oder erschließbare Wille der oder des Verstorbenen vorrangig zu berücksichtigen. Kann ein derartiger Wille nicht festgestellt werden, sind bei der Verleihung des Benützungsrechtes die nahen Angehörigen gemäß § 11 Abs. 3 zu bevorzugen.

§ 37

Erlöschen des Benützungsrechtes

(1) Das Benützungsrecht erlischt:

1. durch Zeitablauf;
2. durch schriftlichen Verzicht;
3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 35 Abs. 3);
4. durch Entzug wegen Nichtentrichtung des Grabstellenbenützungsentgeltes (§ 40 Abs. 1 Z 1);
5. durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes (§ 31).

In den Fällen der Z 3 bis 5 sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 58/2018, anzuwenden.

(2) Die gemäß Abs. 1 Z 1 erlöschenden Benützungsrechte sind jeweils mindestens sechs Monate vor Ablauf des Benützungsrechtes schriftlich der oder dem bisherigen Benützungsberechtigten zwecks allfälliger Erneuerung des Benützungsrechtes anzuzeigen. Erfolgt binnen drei Monaten ab erfolgter Anzeige keine Erneuerung des Benützungsrechtes, hat die Gemeinde durch Anschlag an der Amtstafel die Verfügbarkeit der frei gewordenen Grabstelle öffentlich kundzumachen.

§ 38

Auflösung von Grabstellen

(1) Nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie die bisher benützungsberechtigte Person nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

(2) Denkmäler, Grabkreuze, Grufteinfassungen und -bestandteile und alle anderen Gegenstände sind in der gleichen Frist durch die oder den bisherigen Benützungsberechtigten zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Übergabe an eine oder einen neuen Benützungsberechtigten erfolgt oder es sich nicht um erhaltungswürdige Grabstellen handelt. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten der oder des bisherigen Benützungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde von der oder dem bisherigen Benützungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach sechsmonatiger Lagerung zugunsten der Gemeinde.

(3) Erhaltungswürdige Grabstellen sind solche, an deren weiterer Erhaltung ein historisches oder kulturelles Interesse besteht. Sie können, sofern sie nicht von der Gemeinde selbst in weitere Pflege übernommen werden, zu diesem Zweck einer anderen natürlichen oder juristischen Person übertragen werden, wenn diese die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet.

(4) In gleicher Weise können Urnen, die länger als zwölf Monate bei einem beauftragten Bestattungsunternehmen aufbewahrt werden, ohne dass eine Beisetzung erfolgt ist oder die niemandem zugeordnet werden können, in einem Sammelgrab gemäß § 33 Abs. 3 Z 8 bestattet werden.

§ 39

Festlegung des Entgeltes

(1) Der Gemeinderat kann für die Benützung der Einrichtungen in Bestattungsanlagen der Gemeinde ein Entgelt festlegen. Ein allfälliges Entgelt ist privatrechtlich vorzuschreiben. Auf örtliche Gegebenheiten ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Das Entgelt darf den jährlichen Aufwand für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Bestattungsanlagen der Gemeinde sowie deren Verzinsung und Tilgung nicht übersteigen.

(3) Das Entgelt kann für einzelne Friedhöfe einer Gemeinde je nach der örtlichen Lage und Ausstattung in verschiedener Höhe festgesetzt werden.

§ 40

Arten der Entgelte

(1) Für folgende Arten der Benützung kann ein Entgelt festgesetzt werden:

1. Benützung einer Grabstelle gemäß § 35;
2. Benützung einer Aufbahrungshalle gemäß § 34;
3. Beisetzung gemäß §§ 21 und 23;
4. Enterdigung gemäß § 27.

(2) Übernimmt die Gemeinde das Öffnen und Schließen von Erdgräbern, kann auch dafür ein Entgelt festgesetzt werden.

(3) Das Entgelt gemäß Abs. 1 ist durch die gemäß § 19 Abs. 4 zur Besorgung der Bestattung verpflichteten Personen zu entrichten.

7. Abschnitt

Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 41

Verwaltungsstrafen

(1) Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, ferner wer die bei einer Bestattungsanlage gebotene Pietät und Würde verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, sofern nicht ein von einem ordentlichen Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1 000 Euro oder mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Unabhängig vom Strafverfahren kann der Täterin oder dem Täter die Verpflichtung zur Herstellung des dem Gesetz entsprechenden Zustandes auferlegt werden.

§ 42

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Abschnitte 2 und 7 im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 43

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Friedhofsordnungen sind an die Bestimmungen dieses Gesetzes binnen zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Benützungsrechte an Grabstellen sind von diesem Zeitpunkt an als Benützungsrechte im Sinne dieses Gesetzes anzusehen. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bewilligte Bestattungen außerhalb von Friedhöfen bleiben aufrecht.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Bestattungsanlagen oder Aufbahrungshallen bedürfen keiner neuerlichen Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Entspricht eine Bestattungsanlage oder Aufbahrungshalle jedoch nicht den sanitätspolizeilichen Erfordernissen, so hat die Erhalterin oder der Erhalter die Behebung solcher Mängel zu veranlassen.

(4) Am 31. Dezember 2018 bei einem ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach § 31 Abs. 5 sowie § 32 Abs. 3 sind nach den Vorschriften des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl. Nr. 16/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 50/2013, zu beenden.

(5) Durch dieses Gesetz werden die gewerberechtlichen Bestimmungen über das Bestattungsgewerbe nicht berührt.

§ 44

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 50/2013, außer Kraft.

Vorblatt

Problem:

Das Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz stammt aus dem Jahr 1969 (LGBl. Nr. 16/1970) und ist in weiten Teilen noch mit dem Inhalt seiner Stammfassung in Geltung. Da in einigen Bereichen die Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an Erfahrungen aus der Vollzugspraxis, Klarstellungen sowie eine sprachliche Überarbeitung notwendig sind, soll eine Neuerlassung des Gesetzes erfolgen.

Ziel und Inhalt:

Die wesentlichen Neuerungen des Entwurfes sind:

- Einführung der Möglichkeit, in Ausnahmefällen bei nicht zur Verfügung stehenden Totenbeschauern Totenbeschauen auch von nicht bestellten Ärztinnen/Ärzten mit ius practicandi durchführen zu lassen
- Verlegung der Aufbewahrung von Totenbeschaubefunden zu den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern
- Zulässigkeit des Betriebs eines Obduktionsraumes durch mehrere Gemeinden gemeinsam
- Möglichkeit von Obduktionen und Aufbahrungen auch bei Bestattungsunternehmen
- Entfall der Bewilligungspflicht für Einbalsamierungen
- Klarstellung, welche Gemeinde für die Bestattung von Verstorbenen ohne Angehörige zuständig ist
- Entfall der Entscheidungspflicht der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters bei Nichteinigung der nahen Angehörigen über Bestattungsart; Zulassen der Feuerbestattung
- Verbot der Erdbestattung außerhalb von Friedhöfen
- Entfall der Bewilligungspflicht zur Bestattung von Urnen außerhalb von Friedhöfen
- Vereinfachung des Verfahrens zur Überführung von Leichen und Urnen
- Klarstellung, dass bei Auslandsüberführungen der Leichenpass durch die Bezirksverwaltungsbehörde auszustellen ist
- Anpassung der Vorschriften über den Transport von Leichen an praktische Erfahrungen
- Überarbeitung der Versargungsvorschriften im Hinblick auf aktuell gültige Standards
- Bei Enterdigung erfolgt eine Ergänzung zwecks Verwendung einer Gebeinekiste
- Schaffung einer Verpflichtung für Friedhofserhalter, die Friedhöfe bei entsprechender Witterung allgemein zugänglich zu halten
- Berücksichtigung sanitätspolizeilicher Erfordernisse im Rahmen anderer Verwaltungsverfahren; Entfall des sanitätspolizeilichen Verfahrens
- Möglichkeit, das Recht zur Benützung von Grabstellen auch weniger als bisher zehn Jahre zu verleihen
- Beseitigung der Doppelgleisigkeit im Falle eines bevorstehenden Erlöschen des Benützungsrechtes
- Entfall der Friedhofsgebühren und Schaffung der Möglichkeit zur Einhebung eines privatrechtlichen Entgelts für die Benutzung von Einrichtungen der Bestattungsanlagen

Lösung:

Neuerlassung des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes.

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen, in vielen Bereichen unbefriedigenden bzw. unklaren Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch diverse Verfahrensvereinfachungen sind keine Mehrausgaben zu erwarten.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf berührt keine gemeinschaftsrechtlichen Normen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz stammt aus dem Jahr 1969 (LGBI. Nr. 16/1970) und ist in weiten Teilen noch mit dem Inhalt seiner Stammfassung in Geltung. Da in einigen Bereichen die Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an Erfahrungen aus der Vollzugspraxis, Klarstellungen sowie eine sprachliche Überarbeitung notwendig sind, soll eine Neuerlassung des Gesetzes erfolgen.

Das Leichen- und Bestattungswesen ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG von der Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung ausgenommen. Die Zuständigkeit des Landes zur Gesetzgebung ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Die wesentlichen Neuerungen des Entwurfes sind:

- Einführung der Möglichkeit, in Ausnahmefällen bei nicht zur Verfügung stehenden Totenbeschauern Totenbeschauen auch von nicht bestellten Ärztinnen/Ärzten mit ius practicandi durchführen zu lassen
- Verlegung der Aufbewahrung von Totenbeschaubefunden zu den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern
- Zulässigkeit des Betriebs eines Obduktionsraumes durch mehrere Gemeinden gemeinsam
- Möglichkeit von Obduktionen und Aufbahrungen auch bei Bestattungsunternehmen
- Entfall der Bewilligungspflicht für Einbalsamierungen
- Klarstellung, welche Gemeinde für die Bestattung von Verstorbenen ohne Angehörige zuständig ist
- Entfall der Entscheidungspflicht der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters bei Nichteinigung der nahen Angehörigen über Bestattungsart; Zulassen der Feuerbestattung
- Verbot der Erdbestattung außerhalb von Friedhöfen
- Entfall der Bewilligungspflicht zur Bestattung von Urnen außerhalb von Friedhöfen
- Vereinfachung des Verfahrens zur Überführung von Leichen und Urnen
- Klarstellung, dass bei Auslandsüberführungen der Leichenpass durch die Bezirksverwaltungsbehörde auszustellen ist
- Anpassung der Vorschriften über den Transport von Leichen an praktische Erfahrungen
- Überarbeitung der Versargungsvorschriften im Hinblick auf aktuell gültige Standards
- Bei Enterdigung erfolgt eine Ergänzung zwecks Verwendung einer Gebeinekiste
- Schaffung einer Verpflichtung für Friedhofserhalter, die Friedhöfe bei entsprechender Witterung allgemein zugänglich zu halten
- Berücksichtigung sanitätspolizeilicher Erfordernisse im Rahmen anderer Verwaltungsverfahren; Entfall des sanitätspolizeilichen Verfahrens
- Möglichkeit, das Recht zur Benützung von Grabstellen auch weniger als bisher zehn Jahre zu verleihen
- Beseitigung der Doppelgleisigkeit im Falle eines bevorstehenden Erlöschen des Benützungsrechtes
- Entfall der Friedhofsgebühren und Schaffung der Möglichkeit zur Einhebung eines privatrechtlichen Entgelts für die Benutzung von Einrichtungen der Bestattungsanlagen

Besonderer Teil

Zu den bewährten und beibehaltenen Bestimmungen des Gesetzes sind Erläuterungen nicht erforderlich, weshalb aus Gründen der besseren Verständlichkeit in weiterer Folge Ausführungen nur zur inhaltlich geänderten Rechtslage erfolgen.

Zu § 1 Abs.2:

Um sogenannte „Scheintote“ möglichst zu verhindern, wird klargestellt, dass Zweck der Totenbeschau vor allem die Feststellung des medizinisch sicheren Todes ist. Als sichere Todeszeichen werden medizinisch-fachlich insbesondere Leichenstarre und Leichenflecken angesehen. Diese treten in etwa drei Stunden nach Eintritt des Todes auf.

Zu § 2 Abs. 3:

Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung soll die Bestellung von nicht im öffentlichen Dienst stehenden Ärztinnen oder Ärzten zu Totenbeschauerinnen oder Totenbeschauern durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister nach Anhörung der Ärztekammer für Burgenland erfolgen. Bisher erfolgte die Bestellung nach Anhörung des Amtsarztes der Bezirksverwaltungsbehörde und der Ärztekammer für Burgenland durch den Gemeinderat. Die Tätigkeit der Totenbeschauer ist zu Folge Abs. 6 (gleichlautend wie bisher) der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzurechnen.

Zu § 2 Abs. 4:

Um Verzögerungen bei der Totenbeschau zu verhindern, wird die Möglichkeit eröffnet, dass in Ausnahmefällen Totenbeschauen auch von Ärztinnen oder Ärzten, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, ohne vorherige Bestellung und Angelobung durchgeführt werden können. Hierbei ist Ärztinnen oder Ärzten für Allgemeinmedizin der Vorzug zu geben. Dies stellt keinen Ersatz für die Bestellung stellvertretender Totenbeschauerinnen oder Totenbeschauer dar.

Als Ausnahmefall ist zB eine plötzliche Erkrankung der Totenbeschauerin oder des Totenbeschauers sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, weiters unabwendbare oder unvorgesehene Umstände (zB Unfall, stark winterliche Bedingungen, Starkregenereignisse) zu verstehen.

Zu § 5 Abs. 2:

Die geltende Regelung (Dringlichkeit oder öffentliches Interesse) wird auf „notwendige“ Fälle abgeändert. Ein notwendiger Fall liegt vor allem dann vor, wenn sich gegen das Belassen der Leiche am Sterbeort sanitätspolizeiliche Bedenken ergeben. Das ist zum Beispiel bei Todesfällen am Wochenende oder an Feiertagen oder erheblich entstellten Unfallopfern gegeben. Ferner, wenn eine Verbringung in die Aufbahrungshalle im Interesse der Pietät oder der Entlastung psychisch belasteter Angehöriger geboten ist. Die Bestimmungen bzgl. der Vornahme der Totenbeschau werden hierdurch nicht berührt.

Zu § 6 Abs. 1:

Die Totenbeschauerin oder der Totenbeschauer hat, auch bei vorausgegangener Feststellung des Todes durch eine zur selbständig zur Berufsausübung berechtigte Ärztin bzw. berechtigten Arzt, den Eintritt des sicheren Todes ehestmöglich festzustellen. Um Todesfälle am Wochenende oder an Feiertagen besser zu berücksichtigen, wird klargestellt, dass die Totenbeschau spätestens am nächsten Werktag zu erfolgen hat. Zwecks Klarstellung wird festgehalten, dass Samstage nicht als Werkzeuge zu zählen sind.

Zu § 8 Abs. 1:

Es erfolgt eine sprachliche Überarbeitung und Vereinfachung der Vorschriften betreffend den Totenbeschaubefund.

Zu § 8 Abs. 3:

Die Aufbewahrung der Totenbeschaubefunde soll aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verwaltungsvereinfachung nur durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister erfolgen. Die Evidenzhaltung durch Bezirksverwaltungsbehörden erscheint entbehrlich.

Zu § 9 Abs. 1:

Da die Totenbeschauerin oder der Totenbeschauer für die Gemeinde des Sterbeortes tätig wird, wird klargestellt, dass diese für alle unmittelbar mit der Totenbeschau verbundenen Kosten aufzukommen hat.

Zu § 12 Abs. 1:

Um vor allem kleineren Gemeinden Kosten zu ersparen, wird die Möglichkeit geschaffen, dass mehrere Gemeinden gemeinsam einen Obduktionsraum betreiben können. Da Bestattungsunternehmen häufig

über sanitätspolizeilich geeignete sowie mit ausreichender Kühlmöglichkeit ausgestattete Räume verfügen, können Obduktionen alternativ auch in diesen Räumen vorgenommen werden.

Zu § 12 Abs. 2:

Unter „allfällige weitere mit der Verwendung des Raumes in Zusammenhang stehende Kosten“ sind zB die Kosten der Reinigung des Obduktionsraumes oder die Raummiete, nicht jedoch die Kosten der Obduktion an sich, zu verstehen.

Zu § 12 Abs. 3:

Es wird klargestellt, dass die Kopie der Obduktionsniederschrift durch die Obduzentin oder den Obduzenten selbst zu übermitteln ist.

Zu § 14:

Es erfolgt eine Klarstellung zwischen Obduktion, Einbalsamierung (§ 15) und Thanatopraxie (§ 16) dahingehend, dass auf beide letztgenannten die Vorschriften für Obduktionen nicht anzuwenden sind, da es sich nicht um operative Eingriffe handelt.

Zu § 15 Abs. 1:

Da Einbalsamierungen die Verwesung der Leiche verzögern, ist die Friedhofsverwaltung der Beisetzungs-gemeinde von der Durchführung einer solchen Behandlung zu verständigen.

Zu § 15 Abs. 2:

Einbalsamierungen werden in der Regel mit gesundheitlich bzw. sanitätspolizeilich unbedenklichen Materialien durchgeführt. Aus diesem Grund erübrigt sich die derzeit erforderliche Erteilung einer Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Zu § 16 Abs. 3:

Thanatopraktische Behandlungen verzögern die Verwesung der Leiche. Um entsprechende Bestattungsmaßnahmen treffen zu können, ist die Friedhofsverwaltung der Beisetzungs-gemeinde daher nach Durchführung einer solchen Behandlung und vor Bestattung der behandelten Leiche zu verständigen.

Zu § 17:

Um Begriffsklarheit herzustellen wurde der einheitliche Begriff „Aufbahrungshalle“ gewählt. Unter dem in der ÖNORM EN 15017 (Bestattungs- Dienstleistungen-Anforderungen) definierten Begriff „Aufbahrung“ ist klar die angemessene Zeit für die Verabschiedung an der Leiche entweder mit geöffnetem oder geschlossenem Sarg bzw. die Zeit unmittelbar vor Beginn der Trauerfeier zu verstehen.

Voraussetzung einer Aufbahrung außerhalb der Aufbahrungshalle zum Zweck der Abhaltung von Trauerfeiern (z.B Sterbehaus) ist die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese darf nur erteilt werden, wenn keine sanitätspolizeiliche Bedenken gegen den Ort der Aufbahrung bestehen.

Zu § 18:

Aus sanitätspolizeilichen Gründen wird klargestellt, dass Leichen in einem Sarg zu bestatten sind.

Zu § 19 Abs. 3:

Da Bestattungen von Leichenteilen oder abgetrennten Körperteilen in der Praxis nur sehr selten stattfinden, entfällt die bisherige Kostentragungspflicht für die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt bzw. den Rechtsträger der Krankenanstalt.

Zu § 19 Abs. 4:

Es wird verdeutlicht, dass bei der Festlegung der Bestattungsart der Wille der oder des Verstorbenen zu berücksichtigen ist.

Zu § 19 Abs. 5:

Um den finanziellen Aufwand für Gemeinden, in denen etwa auf Grund dort befindlicher Krankenanstalten überdurchschnittlich viele Sterbefälle geschehen, zu erleichtern, wird festgelegt, dass für Verstorbene mit Hauptwohnsitz im Burgenland, in deren Fall niemand zur Besorgung der Bestattung verpflichtet werden kann, die Hauptwohnsitz-gemeinde zur Besorgung der Bestattung verpflichtet ist. Lediglich bei Verstorbenen ohne Hauptwohnsitz im Burgenland und keinem eruierbaren Hauptwohnsitz in Österreich, ist die Sterbeort-gemeinde zur Besorgung der Bestattung verpflichtet.

Zu § 20 Abs. 1:

Es wird klargestellt, dass Bestattungen ausschließlich durch gewerberechtlich befugte Bestattungsunternehmen durchzuführen sind. Bei jeder Art der Bestattung ist auch darauf zu achten, dass umweltgefährdende Grabbeigaben vermieden werden.

Zu § 20 Abs. 2:

Die Festlegung der Bestattungsart wird vereinfacht. Die Entscheidung durch Bescheid der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bei Nichteinigung der nahen Angehörigen entfällt.

Aus finanziellen Gründen wird es den Gemeinden zudem ermöglicht, im Fall einer Nichteinigung naher Angehöriger bzw. deren Nichtvorhandensein, Verstorbene neben der Erd- auch der erfahrungsgemäß günstigeren Feuerbestattung zuzuführen.

Zu § 20 Abs. 3:

Da die anatomischen Institute in der Praxis nur sehr selten von der Möglichkeit zur Abholung von Leichen Gebrauch machen, entfällt die derzeit bestehende Kostentragungspflicht für den Rechtsträger des jeweiligen Institutes.

Zu § 21:

Aus sanitätspolizeilichen Gründen soll eine Erdbestattung nur mehr auf Friedhöfen zulässig sein. Bereits bewilligte Begräbnisstätten bleiben unberührt.

Zu § 22 Abs. 3:

Es erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass nur Ärztinnen oder Ärzte mit ius practicandi (Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung) und Personen mit thanatopraktischer Ausbildung die Entnahme durchführen dürfen. Aus Sicherheitsgründen sind Gegenstände, die bei der Verbrennung eine Gefahr für Mensch, Umwelt oder die Feuerbestattungsanlage darstellen, zu entfernen.

Zu § 23:

Die Beisetzung von Urnen wird unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen neu geregelt.

Wie bisher ist es möglich, Urnen auf Friedhöfen in verschiedenen Varianten (zB Erdgrab, Urnenwand) beizusetzen. Je nach Art der Bestattung sind entweder biologisch abbaubare oder dauerhaft luft- und wasserdicht verschlossene Urnen zu verwenden.

Alternativ soll - gleichfalls wie bisher - eine Urne unter Beachtung der Urnenart auch einer privaten Bestattung außerhalb eines Friedhofes zugeführt werden können. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage entfällt die diesbezügliche Bewilligungspflicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Nach Übergabe der Urne durch das beauftragte Bestattungsunternehmen steht es den bestattungspflichtigen Personen frei, auf welche Weise die Urne beigesetzt wird. Voraussetzung ist allerdings, dass die bestattungspflichtige Person dafür Sorge trägt, dass im Zusammenhang mit der Bestattung der Urne keine privatrechtlichen (Zustimmungsrechte von Eigentümern oder Benützungsberechtigten) oder öffentlich-rechtlichen Interessen (zB Gewässerschutz) verletzt werden. Ausdrücklich wird festgehalten, dass eine Beisetzung in burgenländischen Gewässern nicht zulässig ist.

Aus sanitätspolizeilicher Sicht stellt jeder Umgang mit Asche jedenfalls kein hygienisches Problem dar.

Zu § 24 Abs. 1:

Es erfolgt eine Klarstellung, dass nur gewerberechtlich befugte Bestattungsunternehmen Leichen und Urnen überführen dürfen.

Zu § 24 Abs. 2:

Es erfolgt eine Verfahrensvereinfachung. Die durch das beauftragte Bestattungsunternehmen erfolgte Anzeige an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Sterbeortgemeinde ist von dieser oder diesem zu vidieren. Im Fall sanitätspolizeilicher Bedenken hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Sterbeortgemeinde mit Bescheid sanitätspolizeiliche Auflagen vorzuschreiben. Zwecks Information der Friedhofsverwaltung der Beisetzungsgemeinde bzw. des Feuerbestattungsunternehmens ist dieser bzw. diesem eine Kopie der vidierten Anzeige zu übermitteln.

Zu § 24 Abs. 3:

Es erfolgt eine Klarstellung, dass bei Überführungen von Leichen ins Ausland die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde den nach den einschlägigen internationalen Vorschriften verbindlichen Leichenpass auszustellen hat.

Zu § 24 Abs. 4:

Da die Vornahme einer thanatopraktischen Behandlung keiner Bewilligung bedarf, soll auch die Überführung zur Vornahme einer solchen ohne Anzeigepflicht vorgenommen werden dürfen.

Zu § 24 Abs. 5:

Um den reibungslosen Ablauf der Bestattung einer Urne auf einem Friedhof zu gewährleisten, hat das beauftragte Bestattungsunternehmen die Friedhofsverwaltung der Beisetzungs-gemeinde vor Überführung der Urne zu verständigen. Soll die überführte Urne nicht auf einem Friedhof bestattet werden, ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Zielort-gemeinde zu verständigen. Klargestellt wird, dass keine neuerliche Anzeige nach Abs.2 notwendig ist, da eine solche bereits vor Durchführung der Feuerbestattung erfolgt ist.

Zu § 25:

Es erfolgt eine allgemeine Überarbeitung der Versargungsvorschriften, die Erfahrungen aus der Vollzugspraxis, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Materialien, berücksichtigt. Zur Verhinderung von im Einzelfall möglicher Geruchsbelästigung sind sanitätspolizeiliche Auflagen dem Bestattungsunternehmen vorzuschreiben.

Zu § 26 Abs. 1:

Es erfolgt eine Klarstellung in Bezug auf das zulässige Transportmittel.

Zu § 26 Abs. 2:

Es erfolgt eine Ausnahme für Gebäude, aus denen eine Abholung mit dem Sanitätssarg auf Grund beengter räumlicher Verhältnisse nicht bzw. nur sehr schwer möglich ist.

Zu § 26 Abs. 3:

Es werden Erfahrungen der Rettungsorganisationen aus ihrer Vollzugspraxis betreffend Bergungen aus unwegsamem oder unzugänglichem Gelände berücksichtigt.

Zu § 27 Abs. 1 und 2:

Zum einen wird klargestellt, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Sanitätsbehörde 1. Instanz den Bescheid zu erlassen hat.

Ferner wird festgehalten, dass als hinreichender Grund für eine Enterdigung eine Zusammenführung in einem Familiengrab unter Einhaltung der Mindestruhefrist in Betracht kommt.

Für die Verlegung von Urnen gilt keine Mindestruhefrist, da in diesem Fall keine sanitätspolizeilichen Bedenken bestehen.

Zu § 28 Abs. 2:

Aus praktischen Erfahrungen wird eine Vereinfachung für die Überführung von enterdigten Leichen ermöglicht.

Zu § 30 Abs. 2:

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit wird klargestellt, dass die jeweiligen Erhalter von Friedhöfen den Friedhof bei entsprechender Witterung allgemein zugänglich, d.h. sicher begehbar, zu halten haben. Keine entsprechende Witterung ist jedenfalls bei Starkwindereignissen, Stark- und Eisregen, Hagel und starkem Schneefall gegeben.

Zu § 30 Abs. 4:

Zwecks leichter Lesbarkeit werden die grundsätzlichen Arten von Grabstellen neu definiert. Darüberhinausgehende Arten können in den Friedhofsordnungen vorgesehen werden. Da Freigräber in der Praxis kaum mehr vorkommen, erscheint deren ausdrückliche gesetzliche Normierung nicht mehr geboten.

Zu § 30 Abs. 5:

Die Regelung ist auf Grund praktischer Erfahrungen erforderlich.

Zu § 31:

In der Praxis erfolgt die Errichtung, Erweiterung, Schließung oder Auflassung eines Friedhofes bzw. von Teilen eines Friedhofes nicht durch ein baubehördliches Verfahren, sondern durch eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes. Sanitätspolizeiliche Erfordernisse können durch den Gemeinderat in diesem Verfahren, zB durch Anhörung der zuständigen Gemeindeärztin oder des zuständigen Gemeindearztes, berücksichtigt werden.

Im Übrigen erfolgen sprachliche Adaptierungen sowie eine Verdeutlichung, dass jede Friedhofsbetreiberin oder jeder Friedhofsbetreiber einen Antrag auf Enteignung stellen kann.

Zu § 32:

Nachdem im Rahmen eines baubehördlichen Verfahrens zur Errichtung, Erweiterung, Schließung oder Auflassung einer Feuerbestattungsanlage sanitätspolizeiliche Erfordernisse, zB durch Anhörung der zuständigen Gemeindeärztin oder des zuständigen Gemeindearztes, berücksichtigt werden können, ist die Durchführung eines eigenen sanitätsbehördlichen Bewilligungsverfahrens entbehrlich. Verdeutlicht wird, dass jede Betreiberin oder jeder Betreiber einer Feuerbestattungsanlage einen Antrag auf Enteignung stellen kann.

Zu § 33 Abs. 3:

Es erfolgen zahlreiche Klarstellungen zum Inhalt der Friedhofsordnung. Neu ist die Einführung einer einzuhaltenden Mindestüberdeckung von 80 cm ab Erdniveau inklusive einer einzuhaltenden Abstandsdeckung von mindestens 20 cm zwischen Särgen, einer Pflicht zur Regelung des Umganges mit verwahrlosten Grabstellen sowie einer Schaffung von Urnensammelgräbern für Urnen, die nach einer Frist von 12 Monaten nicht bestattet werden. Darüber hinausgehende Bestimmungen liegen im Ermessen der jeweiligen Gemeinde.

Zu § 33 Abs. 5:

Im Interesse einer verbesserten Vollzugspraxis erfolgen sprachliche Adaptierungen und Klarstellungen.

Zu § 33 Abs. 6:

Die Regelung ergeht unter Berücksichtigung des Art. 12 des Gesetzes, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, RGBI. Nr. 49/1868. Eine gleichartige Bestimmung findet sich im Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBl. Nr. 84/1986, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 128/2017. Diese Bestimmung gilt im Umkehrschluss nicht für Gemeindefriedhöfe, zumal die Verleihung eines Benützungrechtes ein öffentliches Recht darstellt.

Zu § 34 Abs. 3:

Entgegen der bisherigen Rechtslage sollen auch Gemeinden mit weniger als 1500 Einwohner grundsätzlich über eine Aufbahrungshalle mit eigenem Obduktionsraum verfügen. Hiervon kann abgegangen werden, wenn in einer Gemeinde bereits ein einem Obduktionsraum gleichartig ausgestatteter Raum, etwa bei einem Bestattungsunternehmen, vorhanden ist.

Zu § 34 Abs. 4:

Da Bestattungsunternehmen häufig über sanitätspolizeilich geeignete sowie mit ausreichender Kühlmöglichkeit ausgestattete Räume verfügen, können kurzfristige Aufbahrungen im Fall von Überbelegungen alternativ auch in diesen Räumen vorgenommen werden.

Zu § 34 Abs. 5:

Eine zusätzliche sanitätsbehördliche Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde erscheint entbehrlich, zumal Bescheide mit gleichem Inhalt auch durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz erlassen werden können. Sanitätspolizeiliche Erfordernisse sind zB durch Anhörung der zuständigen Gemeindeärztin oder des zuständigen Gemeindearztes zu berücksichtigen.

Zu § 35 Abs. 1:

Klargestellt wird, dass es sich beim Verfahren zur Verleihung des Rechts der Benützung von Grabstellen um ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 handelt, welches mit Bescheid abzuschließen ist.

Zu § 35 Abs. 2:

Es wird klargestellt, dass die erstmalige Erteilung eines Benützungrechtes – im Gegensatz zu einer Erneuerung desselben – nicht auf die Dauer von (zumindest) zehn Jahren erteilt werden muss. Hintergrund der Neuregelung ist, dass das Benützungrecht mit dem Zeitpunkt der nächsten Hauptfälligkeit von Benützungrechten abgestimmt werden kann. Dadurch soll ermöglicht werden, dass alle Benützungrechte eines Gemeindefriedhofes gleichzeitig zum selben Stichtag erneuert werden können, wodurch nicht nur eine bessere Übersicht, sondern auch eine Verwaltungsvereinfachung dahingehend erreicht wird, dass letztlich nur ein Stichtag und nicht mehrere Stichtage in Evidenz gehalten werden müssen.

Zu § 35 Abs. 3:

Unter der Pflicht, die Sicherheit der Grabstelle zu gewährleisten, wird insbesondere die Pflicht zur Reparatur allfälliger baulicher Mängel, die ein Sicherheitsrisiko für Friedhofsbesucher darstellen (zB instabiler Grabstein), verstanden.

Zu § 36 Abs. 1:

Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass eine Übertragung des Benützungsrechtes lediglich auf eine Person erfolgen soll. Bei der Übertragung unter Lebenden ist primär der Wille der oder des bisherigen Benützungsberechtigten zu berücksichtigen um bestehende Familiengräber zu erhalten.

Zu § 36 Abs. 2:

Bei der Feststellung des Willens der oder des verstorbenen Benützungsberechtigten ist ein ausdrücklich erklärter oder ein sich erschließender Wille zu berücksichtigen. Kann der Wille der oder des verstorbenen Benützungsberechtigten nicht ermittelt werden, sind bei der Verleihung des Benützungsrechtes die nahen Angehörigen zu bevorzugen.

Zu § 37 Abs. 1:

Klargestellt wird, dass in Fällen der Z 3 bis 5 der oder dem Benützungsberechtigten Parteigehör einzuräumen ist.

Zu § 37 Abs. 2:

Im Sinne der Reduzierung eines Verwaltungsaufwandes soll vor Erlöschen des Benützungsrechtes zunächst der oder die Benützungsberechtigte vom bevorstehenden Erlöschen zwecks allfälliger Erneuerung des Benützungsrechtes informiert werden. Dadurch soll den bisherigen Benützungsberechtigten die Möglichkeit zur Erneuerung ihres bisherigen Benützungsrechtes vorrangig eingeräumt werden. Zudem wird eine Verwaltungsvereinfachung erreicht, da die bisher gleichzeitig erfolgende öffentliche Kundmachung an der Amtstafel und am Eingang zum Friedhof entfällt. Kommt eine Erneuerung des Benützungsrechtes durch die oder den Benützungsberechtigten binnen drei Monaten nicht zu Stande, ist die Verfügbarkeit der frei gewordenen Grabstelle an der Amtstafel des Gemeindeamtes kundzumachen.

Zu § 38 Abs. 2:

Die Verfallfrist von Gegenständen wird von bisher drei Jahren auf sechs Monate verkürzt. Die Neureglung dient einer Effizienzsteigerung bestehender Lagermöglichkeiten der Gemeinden.

Zu § 38 Abs. 4:

Um übermäßig lange Aufbewahrungen von Urnen, die keiner Beisetzung zugeführt wurden, bei Bestattungsunternehmen zu vermeiden, wird die Möglichkeit geschaffen, diese in einem Sammelgrab beizusetzen. Gleiches gilt für Urnen, die niemandem mehr zugeordnet werden können.

Zu § 39 Abs. 1:

Die bisherige Möglichkeit einer Vorschreibung von Gebühren mittels Bescheid wird auf die privatrechtliche Ebene ausgelagert. Das bedeutet, dass die Gemeinden künftig nur mehr ein privatrechtliches Entgelt verlangen können. Dadurch wird eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erreicht. Die Neuregelung erscheint auch aus praktischen Überlegungen geboten, zumal künftig sämtliche Bestattungskosten im Wege des beauftragten Bestattungsunternehmens entrichtet werden können.

Unter „örtliche Gegebenheiten“ sind zB spezielle Bodenverhältnisse zu verstehen.

Zu § 39 Abs. 2:

Auf Grund der Umstellung auf privatrechtliches Entgelt wird eine kostendeckende Obergrenze dahingehend eingezogen, dass die privatrechtlich eingehobenen Entgelte den jährlichen Aufwand für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Bestattungsanlagen der Gemeinde sowie deren Verzinsung und Tilgung nicht übersteigen dürfen.

Zu § 40 Abs. 2:

Praktische Erfahrungen zeigen, dass das Ausheben bzw. Verschließen von Erdgräbern nicht selten durch das beauftragte Bestattungsunternehmen selbst erfolgt und von diesem verrechnet wird.

Für den Fall, dass das Ausheben bzw. Verschließen von Erdgräbern durch Gemeindebedienstete erfolgt, soll die Gemeinde daher auch dafür ein Entgelt verrechnen dürfen.

Zu § 40 Abs. 3:

Klargestellt wird, dass die zur Besorgung der Bestattung verpflichteten Personen auch das Entgelt gemäß Abs. 1 zu entrichten haben.

Zu § 41:

Da die Geldstrafe seit der Euro-Umstellung nicht erhöht wurde, wird eine angemessene Anpassung vorgenommen.

Zu § 43:

Regelt die Rechtsfolgen für bisher bestehende Friedhofsordnungen, Aufbahrungshallen, Bestattungsanlagen, Benützungrechte an Grabstellen, Bestattungen außerhalb von Friedhöfen sowie Entschädigungsverfahren.

Zu § 44:

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes bei gleichzeitigem Außerkrafttreten des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl. Nr. 16/1970.